



---

## Kurzinformation

### Corona-Schutzmaßnahmen und Versammlungen in geschlossenen Räumen

---

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus haben die Länder Ende Dezember 2021 neue Maßnahmen beschlossen und entsprechende Rechtsverordnungen erlassen.<sup>1</sup> Während viele Länder Versammlungen ohne Einschränkungen zulassen, gilt in einigen Fällen für **Versammlungen in geschlossenen Räumen**, die dem Schutzbereich des Art. 8 Grundgesetz (GG) unterfallen, die **3G-Regel** sowie eine **Maskenpflicht**.<sup>2</sup> Eine Teilnahme ist danach nur Personen möglich, die nach den einzelnen Landesverordnungen vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Für die **Gastronomie** gilt hingegen flächendeckend die restriktivere **2G-Regel**, wonach nur vollständig geimpfte oder genesene Personen Zutritt erhalten können.<sup>3</sup>

Gefragt wird nun, welche Regelung einschlägig ist für eine Versammlung nach Art. 8 GG, die in den Räumlichkeiten einer Gaststätte stattfindet, jedoch ohne den für diese typischen Verzehr von Speisen und Getränken. Es geht mithin ausschließlich um die nicht gastronomische Nutzung der Räumlichkeiten. Die Verordnungen treffen für diesen Fall keine ausdrückliche Regelung. Mangels einschlägiger Rechtsprechung kann sich der Frage lediglich durch Auslegung der Regelungen genähert werden.

Dabei sind nach dem **Wortlaut** sowohl die Regelungen für Versammlungen in geschlossenen Räumen als auch die Regelungen für Gaststätten, die die dazugehörigen Räume umfassen, einschlägig.

Die **Systematik** legt nahe, dass die Vorschriften für Versammlungen in geschlossenen Räumen mangels weiterer Regelungen oder Ausnahmen bezüglich bestimmter Räume abschließend sind. Der Zutritt zu Gaststätten wird erst weiter unten im Text geregelt und enthält ebenfalls keine Regelung für die Nutzung der Räumlichkeiten außerhalb des Gaststättenbetriebs.

---

1 Zu den Seiten der einzelnen Bundesländer siehe Coronavirus, Regeln in den Bundesländern, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>.

2 So beispielsweise §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 1 Nr. 1 CoronaSchVO NRW; § 14 Abs. 3 4. InfSchMV Berlin.

3 So beispielsweise § 4 Abs. 2 Nr. 13 CoronaSchVO NRW; § 18 Abs. 1 4. InfSchMV Berlin.

Betrachtet man das Telos der Verordnungen, so ist entscheidend, welche Regelung dem verordnungsgeberischen Ziel besser gerecht wird. Der **Sinn und Zweck** der Verordnungen allgemein liegt im Schutz vor einer Infektion mit COVID-19. Dabei werden umso schärfere Maßnahmen angeordnet, je höher die Ansteckungsgefahr bei bestimmten Sachverhalten angenommen wird.

**Gaststätten** unterliegen mit der 2G-Regel einer hohen Zugangsbeschränkung, weil dort im Zuge des Verzehrs von Speisen und Getränken eine Maskenpflicht nicht praktikabel und damit die **Ansteckungsgefahr hoch** ist.<sup>4</sup> Bei einer Versammlung in geschlossenen Räumen kann dem Infektionsschutz durch eine Maskenpflicht Rechnung getragen werden, was einige Gesetzgeber im Rahmen ihrer Einschätzungsprärogative in Kombination mit der 3G-Regel als erforderliche Schutzmaßnahme betrachten.

Findet eine Versammlung in den geschlossenen Räumen einer Gaststätte statt, ohne dass deren regulärer Betrieb stattfindet, so entspricht die Ansteckungsgefahr eher der einer Versammlung in geschlossenen Räumen, für die höchstens die 3G-Regel einschlägig ist, als der einer Gaststätte, für die die 2G-Regel gilt. Die höheren Anforderungen der **2G-Regel für Gaststätten** folgen der **erhöhten Ansteckungsgefahr** infolge eines ungehinderten Aerosolausstoßes. Ohne Ausschank von Speisen und Getränken kann die Maskenpflicht sinnvollerweise angeordnet und durchgesetzt werden; die Räumlichkeiten einer Gaststätte können dann wie jeder beliebige andere Innenraum genutzt werden. Durch die **Maskenpflicht und die 3G-Regel** wird, abhängig von der jeweiligen Landesvorschrift, den versammlungstypischen Gefahren einer Ansteckung mit COVID-19 entsprechend begegnet.

Zudem könnte eine teleologische Reduktion des Begriffs „Gaststätte“ oder „Gastronomie“ auf solche Situationen, in denen diese auch als solche genutzt werden, angenommen werden. Eine anderweitige Nutzung der Räumlichkeiten würde den Begriff bereits nicht erfüllen.

Der Besuch einer Gaststätte unterfällt der **allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG**, an deren Einschränkung mit dem Erfordernis eines einfachen Gesetzes keine hohen Anforderungen gestellt werden.<sup>5</sup> Die **Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG** hingegen ist ein hohes Gut der Demokratie und kann bei Versammlungen in geschlossenen Räumen **nur durch kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt** werden.<sup>6</sup> Auch das spricht vorliegend für die Anwendung der weniger einschneidenden Regelungen für Versammlungen in geschlossenen Räumen einer Gaststätte außerhalb des gastronomischen Betriebs.

\*\*\*

---

4 Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Übertragungswege, Stand: 26. November 2021, abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=18589F273F62A933F5438EDDFD8705C3.internet052?nn=13490888#doc13776792bodyText2](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=18589F273F62A933F5438EDDFD8705C3.internet052?nn=13490888#doc13776792bodyText2).

5 Lang, in: BeckOK GG, 49. Ed. 15.11.2021, Art. 2 Rn. 3 und Rn. 24.

6 Schneider, in: BeckOK GG, 49. Ed. 15.11.2021, Art. 8 Rn. 57.